

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Joa (AfD)

Durchsetzung der Ausreisepflicht in Rheinland-Pfalz

Wie die Landesregierung mitteilt, liegen ihr keine statistischen Angaben zur Gesamtzahl der „untergetauchten“ Ausländer/Asylbewerber in Rheinland-Pfalz vor. Auf die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden, um das „Untertauchen“ Ausreisepflichtiger zu verhindern, antwortet die Landesregierung mit dem Verweis auf erkennungsdienstliche Maßnahmen. Damit seien die Grundlagen dafür geschaffen worden, „um untergetauchte Personen, die zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme ausgeschrieben wurden, auch identifizieren zu können“ (17/4757). Unbeantwortet bleibt die Frage, welche Maßnahmen prospektiv ergriffen werden, um das „Untertauchen“ zu verhindern, etwa durch Beantragung von Ausreisegewahrsam oder Abschiebehaft.

Einem Bericht des Südwestrundfunks vom 8. Dezember 2017 zufolge ist jüngst ein in Frankenthal gemeldeter afghanischer Flüchtling „untergetaucht“, der abgeschoben werden sollte. Im Juli 2017 hat die Landesregierung mitgeteilt, dass sich in den Jahren 2016 und 2017 bis dato 305 abgelehnte Asylbewerber ihrer Abschiebung durch Untertauchen entziehen konnten (17/3606). Im Zusammenhang mit dem in diesem Jahr beschlossenen „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ forderte die Bundesregierung die Länder auf, „alles für die konsequente Durchsetzung von Ausreisepflichten zu tun“. Das Aufenthaltsrecht durchzusetzen ist eine Landesaufgabe, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen die kommunalen Ausländerbehörden als Auftragsangelegenheit.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen (2016 bzw. 2017) sind Asylbewerber nach einem Aufenthalt in der Rheinhessen-Fachklinik oder einer anderen psychiatrischen Einrichtung „untergetaucht“?
2. Wie viele Fälle „untergetauchter“ Asylbewerber sind in Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2016 sowie bisher aus dem Jahr 2017 bekannt?
3. In wie vielen Fällen (2016 bzw. 2017) ist der Aufenthaltsort der Asylbewerber nach wie vor unbekannt?
4. In wie vielen Fällen (2016 bzw. 2017) konnten sich Ausreisepflichtige durch „Untertauchen“ einer bevorstehenden Abschiebung entziehen?
5. In wie vielen Fällen (2016 bzw. 2017) war der „unbekannte Aufenthaltsort“ von Ausreisepflichtigen generell ein Rückführungshindernis abgelehnter Asylbewerber?
6. In wie vielen Fällen (2016 bzw. 2017) wurde in Rheinland-Pfalz Ausreisegewahrsam und/oder Abschiebehaft angeordnet und vollzogen?
7. Ist es gängige Praxis, die Abschiebehaft bis zum geplanten Zeitpunkt der Abschiebung, d. h. des gebuchten Fluges, zu befristen?

Matthias Joa